

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 19

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Besammlung, die für die Ausrüstung zu verwendende Zeit und die annähernde Stärke der Detaschemente. Dabel ist im Interesse möglichster Oekonomie für ein Mal für das laufende Jahr als Grundsatz zu betrachten, daß nur eine einmalige Besammlung Platz greifen darf und zwar unmittelbar vor der Absendung der Detaschemente in die eidgenössischen Rekrutenschulen, daß ferner die Ausrüstung eines Detaschements, selbst von der Stärke einer Infanterierekrutenabtheilung, in der Regel nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehmen darf, daß aber, so viel als möglich, die Ausrüstung namentlich kleinerer Detaschemente, zumal solcher, deren eidgenössischer Instruktionsplatz nicht weit vom Besammlungsort entfernt ist, am Marschtag nach dem Instruktionsplatz selbst bewerkstelligt werden soll.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verrechnung der bezüglichen Kosten auf den reglementarischen Etat (Besolungscontrole, Beleg für die Verpflegung und Beleg für die Reisesentschädigungen, welsch letztere nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1876 auszuleisten sind) zu geschehen hat, daß die stattgefundene Ausbezahlung an die Berechtigten durch die Detaschementschefs, bei Nachzüglern durch diese selbst, zu quittieren sind und daß diese Belege jeweilen sofort nach dem Abmarsch des betreffenden Rekrutendetaschements dem Oberkriegscommissariat übermittelt werden sollen.

Schließlich bringen wir Ihnen zur Kenntniß, daß der Bundesrath in Folge des obenerwähnten Bundesbeschlusses den letzten Satz von § 4 der Verordnung betreffend Reisesentschädigung für die eidgenössischen Truppen, vom 27. März 1876 — lautend: Für die Besammlung der Rekruten behufs deren Einleitung und Ausrüstung in den Kantonen werden von der Eidgenossenschaft keinerlei Entschädigungen bezahlt — aufgehoben hat.

— (Eine Bekanntmachung des eidg. Militärdepartements) sagt: „Im Laufe dieses Jahres werden Spezialbestimmungen über die Offiziers-Ausrüstung erscheinen. Mit Gegenwärtigem werden die Offiziere vorläufig darauf aufmerksam gemacht, daß die Waffenröcke mit Stehkragen, gleich denjenigen für Soldaten, Ordnung 1876, in Zukunft vornen mit je 10 statt 14 Knöpfen, in zwei Parallelreihen zu je 5, geschlossen werden. Neue Anschaffungen sollen dieser Vorschrift entsprechen. — Außer den bisherigen Ordnungsworten von gestanztem Metallblech (System Fries) wird auch das Tragen von Breden von gestanztem Blech mit Metallausguß (System Meyer in Dänken) gestattet.

St. Gallen. (Winkelriedstiftung.) Die Erben des in Glawyl verstorbenen eidg. Oberst Stelger haben der st. gallischen Winkelriedstiftung Fr. 1000 zugestellt; sodann hat die evangelische Kirchenvorstanderschaft Oberuzwyl, in Nachahmung verschiedener anderer Gemeinden, einmüthig den Beschluß gefaßt, es sei zukünftig das Ergebniß der Betttagcollecte ebenfalls der st. gallischen Winkelriedstiftung zuzuhalten.

Graubünden. (Das Militär-Bureau.) Kürzlich tagte nach dem „Fr. Nh.“ die Militärcommission im grauen Hause. Sie hatte die Aufgabe, die betreffenden kantonalen Gesetze mit den bezüglich n Bundesgesetzen in Einklang zu bringen. Die Militärcommission fand, die Arbeiten auf dem kantonalen Militärbureau werden durch die neue Militärorganisationsform eher vermehrt als vermindert. Beamte des Militärbureaus sollen in Zukunft sein: der Militärdirector, der Kriegscommissär, der Zeughausverwalter und ein Secretär, welchem letztern auch die Functionen eines Kreiscommandanten für den zweiten Militärkreis zugewiesen werden sollen.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Neues Gebirgs-Geschütz.) Laut Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer hat der Kaiser die Einführung eines Hinterlad-Gebirgs-Geschützes mit Rohren aus Stahlbronce und einem Kaliber von 7 cm. an Stelle des Gebirgs-Geschützes M. 1863 beschlossen.

Soeben erschien mein

142. Antiq. Catalog.

Enthaltend 1374 Nummern

Kriegs- und Militärwissenschaft, Zeitkunde, Waffenkunde, Kriegsgeschichte, Kriegskarten und Pläne, Mathematik, Technologie etc.
Auf frankirtes Verlangen wird der Catalog gratis und portofrei versandt.

Felix Schneider in Basel.

Soeben erschien in unserm Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Paraden

gegen

die anonyme Broschüre:

Die

neue Militärorganisation

und

das Budget des schweiz. Militärdepartements

von

Oth. Blumer,

Dag. Hauptmann.

Preis: 70 Cts.

Beuler-Hausheer & Cie.,

Winterthur.

Für Offiziere und Touristen.

Die in Nr. 10 dieses Blattes besprochenen praktischen Felddecken sind stets vorrätzig bei

J. J. Silbernagel, Teppichhandlung,
12 Eisengasse, Basel.

Zu verkaufen.

Ein vollständiges Kriegsspiel so viel als neu mit Anleitung und Karten. Schriftliche Anfragen unter H-1382-Q befördern die Herren Haasenstein & Vogler in Basel.

Bei F. Schulthess in Zürich, Zwingtplatz, traf ein:

Karte der Türkei und Nachbarländer

von

Schlager, k. k. Hauptmann.

Maßstab $\frac{1}{1,200,000}$ 5 Blatt Fr. 3. 35 Cts.

Wien, Debit von Faesly & Friedl, k. k. Hofbuchhandlung.

Sowie eine Auswahl anderer guter Karten des Kriegeschauplatzes.

Autographische Pressen

für Stills und Militär-Behörden, Rent- und Zahl-Aemter u. s. w. zur sofortigen, sauberen, unbegrenzten und fast kostenlosen Vervielfältigung eines nur einmal zu schreibenden Schriftstückes, liefert in 3 Größen [S393]

Emil Köhler, Leipzig, Schützenstraße 8.

Für Militärs und Freunde des Sports!

Soeben erschien und wird auf Verlangen gratis und franco versandt: ein Separatabdruck aus Catalog 102, enthaltend ca. 400 neuere und neueste Werke aus den Gebieten der Kriegswissenschaften, Kriegsgeschichte, Pferdekunde, Reitkunst etc.

zu sehr ermäßigten Preisen.

Ich ersuche die Hh. Interessenten, dieses reichhaltige Verzeichniß zu verlangen.

Theodor Bauer, Buchhandlung und Antiquariat in Zürich.

[H-2456-Z]